



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.V. Sessio XXII. über die vierdte Classe.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Martius.

4) Im Fall über Verhoffen einiger Chur-Fürst oder Stand des Reichs, von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Krieg angefochten und beschwehret werden sollte, so mag derselbe oder auch der ganze Crayß, darinn er gefessen, ad Comitia provociren, und wenn Ihre Kayserliche Majestät den Reichs-Tag nicht ausschreiben wollte, dem Churfürsten zu Maynz frey stehen, als Erz-Canzlar einen allgemeinen Reichs-Tag auszuschreiben, damit die entstandene Irrung durch die sämmtliche Reichs-Stände aufgehoben und beygelegt werde.

1646.
Martius.

5) Damit auch bey künftigen Wahl-Capitulationen der Friedens-Schluss und andere Reichs-Satzungen nicht allmählig geändert werden mögen, so werden die Herren Churfürsten inskünftig jedesmahl die gemachte Kayserliche Capitulation denen Crayß-Obristen und ausschreibenden Fürsten in beglaubter Form zuschicken, damit dieselbe fürters in dem Crayß jedem Stand zur Nachricht communiciret werde.

6) Stehet männiglich für Augen, wasgestalt viele Reichs-Städte und Befestigungen dem Reich dahero entzogen worden, die weil der König von Hispanien dieselbe occupirte, und damit den vereinigten Niederlanden Anlaß gegeben, die Spanische Besatzung auszutreiben, und solche Befestigungen unter ihre Disposition zu bringen, wird auch mit der Befestigung Jülich und andern Orten nicht anders ergehen: verhalben billig die Spanische Besatzung aus Jülich und andern den Reichs-Ständen gehörigen Orten ehest abgeführt werden, und solches diesem Friedens-Instrument mit eingerückt wird.

7) Contra principia fidei publicæ & societatis humanæ wird von den Jesuiten vorgegeben, daß Kayser, Könige, Fürsten und Herren das zu halten nicht schuldig wären, was sie mit andern, die den Römischen Pabst nicht erkennen, gehandelt und geschlossen. Die hochweise Respublica Veneta hat diese Practicanten, auch anderer mehr Ursachen halber, aus ihrem Gebiet auf ewigen Tagen verwiesen, und würde in Deutschland ein ungezweifeltes Stabilimentum Pacis seyn, wenn sie ebener massen ausgewiesen würden. Zumahlen es offenbahr, wie diese Machinatores ihrer eigenen Religions-Genossen Clöster und Güter an sich zu ziehen, allerhand artificia gebrauchet, und daraus untrüglich zu ersehen, was sie gegen andere, die ihrer Religion nicht seyn, vor Practiken führen müssen: zum wenigsten müssen die Römische Catholische verbieten und abwenden, daß die Jesuiten hinführo contra fidem publicam nichts lehren noch schreiben, oder gewärtig seyn, daß sie als turbatores Respublicæ angeklaget, coerciret und ernstlich abgestraffet werden; wie denn die Jesuiten und alle andere Geistliche, was die Contravention dieses Friedens-Schlusses und des Land-Friedens betrifft, der Weltlichen Obrigkeit sowol, als die Seculares contravenientes unterworfen seyn, und sich auf das forum Ecclesiasticum ganz nicht zu berufen haben sollen.

§. V.

Sessio XXII.
über die IV.
Classen.

Bey der Zwey und Zwanzigsten und letzten am 7. Mart. gehaltenen Fürsten-Raths-Session, wurde die Vierdte Classis abgehandelt, welche in folgenden 5. Membris bestunde:

1) Die Postlassung des gefangenen Herzogs von Braganza betreffend. Wobey beschloffen wurde, Ihre Kayserlichen Majestät anzurathen, bey der Crone Spanien, vor die baldige Befreyung dieses Prinzens, sich zu interessiren.

2) War die Frage: Ob die Cronen, aus denen occupirten Orten, die sie Zweyter Theil.

restituiren sollten, alle Mobilien, Stücke, Ammunition &c. abzuführen und mit hinweg zu nehmen befugt seyn? Da man dann davor hielt, es würden die Cronen nach Kriegs-Gebrauch darunter verfahren, und keine andere Stücke noch Mobilia begehren, als die sie selbst hinein gebracht hätten &c.

3) Vermeynten die Franzosen, es sollten, nach geschlossenen Frieden, zwar sofort alle Feindseligkeiten aufhdren, ehender aber keine Plätze restituiret werden, bis die Ratification des Friedens erfol-

D q q

fol-

1646.
Martius.

folget sey. Nachdem aber diese Distinction vor die Deutschen Unterthanen allzuhart und gefährlich schiene, weil doch, die Contributiones und Verpflegungskosten immittelt fortgehen würden, wann gleich die Feindseligkeiten cessireten, da zumal es sich mit der solennen Ratification, wegen der weiten Entlegenheit der hohen Interessenten, etwas lang verziehen könnte, hingegen die Obligation des Friedens, alsobald von der Zeit an, da die Friedens-Instrumenta unterschrieben wären, nicht aber à tempore subsequente Ratificationis, ihren Anfang nehme; so glaubte man, darauf zu bestehen, die Restitution der occupirten Plätze, gleich von Zeit der Unterschrift an, zu behaupten.

4) Hatten die Cronen, bey dem 14. Art. Resp. Ces. und denen Worten; *revento ex iis &c.* einen Anstand genommen, und vermeynet, man wolle in Deutschland so viele Trouppen, auch nach dem Frieden, beybehaltten, worab den benachbarten eine Gefahr zuwachsen könnte. Man hielt aber davor, daß die Cronen hierunter dem Deutschen Reich nichts vorzuschreiben hätten: Doch wäre Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen, den passum Ex-

autorationis militiæ bey den Tractaten also einzurichten, damit weder die Cronen eine Impression daraus bekommen, noch den Ständen solches zu einigem Nachtheil gereichen möge: hingegen müsse Ihro Kayserlichen Majestät in gleichen den Ständen frey stehen, so viel Völcker, als sie selbst, nach ihrer Gelegenheit und Convenienz, nöthig zu seyn ermessen, zu behalten. Endlich

5) wurde auch von Benennung der *Confederirten* im Friedens-Instrument, dann dessen Unterschrift, *Publication* und *Ratification*, vorläufig consultiret, und davor gehalten, daß sowol die *Confederati*, als die Stände zu ernennen; die Instrumenta Pacis von denen, so gegenwärtig wären, dem Reichs-Herkommen gemäß, unterschrieben, und dann, wo möglich, 12. Exemplarien verfertigen, auch die *Publication* an beyden Orten, in allseits Abgesandten Gegenwart, vorzunehmen sey. Alles außweis folgenden *Protocoll* N. I. welchem zugleich, die in dem *Magdeburgischen Voto*, ad *Propositionem Primam*, angezogene *Gravamina Politica* sub N. II. cum *Adjunctis*, mit beygefügt werden.

1646.
Martius.

N. I.

SESSIO PUBLICA XXII.

Sonnabends den 7. Martii hor. 8. matut.

N. I.
Sessio XXII.

Directorium: P. p. Es sey an dem, daß man nun zum letzten Punct oder Classe schreiten solle. Welche die Schweden in 6. Membra abgetheilet, die er recensirte,

Im 1) beruhe die eine *Difficultät* wegen des gefangenen EDUARDI de BRAGANZA: Dessen *Restitution* in der *Frangösischen Replica* urgiret werde, und sey daher die Frage: Was dißfalls den *Kayserlichen Herren Plenipotentiariis* einzurathen?

Oesterreich: So viel man weiß aus dem, was deswegen vorgelauffen, sey 1) nicht mehr a parte *Imperatoris res integra*: sintemahl nicht Ihre *Kayserliche Majestät*, sondern die *Cron Spanien* denselben in ihrer Gewalt hätte: Nehme ihm daher Wunder, daß die *Frangosen* bey Ihrer *Majestät* es urgiren, da es doch nicht an Derselben hauffte, sondern bey den *Spanischen Tractaten* gesucht werden müsse. 2) Zudem sey er ehe *arrestiret* worden, als sich *Frantreich* der *Portugisischen Sachen* angenommen. 3) Habe er auch damals weder *Schweden* noch *Frantreich*, sondern Ihrer *Kayserlichen Majestät* selbst gedient; daß sie also desto weniger sich desselben anzunehmen *Ursach* hätten. 4) Ferners endlich gebe er zu bedencken, weil *Frantreich* eine *verdächtige* und *eingezogene Person*, ad *instantiam Imperatoris*, schwerlich los geben würde; ob sie sich nicht dasselbe *reciproce* auch von Ihrer *Majestät* müsten gefallen lassen: daß nemlich Diefelbe solcher *Personen*, von denen Ihr und Ihren *Anverwandten* oder *Dero Landen* Gefahr zuwachsen könnte, sich auch versicherten. Weil nun, wie gedacht, nicht mehr *res integra* sey; auch andere *Considerationes* mit un-

ter

1646. ter lauffen, so wisse er nichts anders einzurathen, als daß dessen Erledigung von den
Martius. Tractaten mit Spanien dependire, und dahin zu verweisen.

1646.
Martius.

Bayern: Obzwar weniger nicht, daß der Prinz Eduard dermalen nicht in
Ihro Kayserlichen Majestät, sondern in der Königlichlichen Majestät von Hispanien Hän-
den und Gewalt sey, daher seine Erledigung züförderst bey Deroselben zu suchen;
alldieweil ihm aber seine Freyheit wohl zu gönnen; so wäre Ihre Kayserliche Majestät zu
bitten, daß Sie sich wegen ehester Erledigung dieses Prinzen, bey der Cron Spanien
zu interponiren gnädigst wollten gefallen lassen, und solches hätte man den Kayser-
lichen Herren Plenipotentiaris bey diesem Passu an die Hand zu geben.

Würzburg: Wie man a parte Würzburg die neuligst gehabte Consultation
von den Spanischen und Portugisischen Sachen betrachte, wolle man darfür halten,
daß wie dieselben für impertinent, und daß man sich darein nicht zu immisciren
Ursach habe, erachtet und geschlossen worden, dergleichen auch hier geschehen sollte:
doch könne man geschehen lassen, daß man sich des Prinzen so weit annehme, und Ihro
Kayserlichen Majestät oder Dero Herren Plenipotentiaris, denselben zu guter Inter-
position bey der Cron Spanien recommendire.

Magdeburg: A parte Magdeburg halte man dafür, es wäre den Kayserlichen
Herren Plenipotentiaris einzurathen, sie wollten bey der Römisch-Kayserlichen Ma-
jestät allerunterthänigst vermitteln, daß durch Dero Intercession bey der Cron Spa-
nien, der Prinz EDUARDUS wieder auf freyen Fuß möchte gestellet werden: bevorab,
weil er Anno 1641. zu Regensburg in conspectu Imperatoris & Imperii gefan-
gen genommen worden. Im übrigen aber und ausser dem, hätte man mit den Spa-
nischen und Portugisischen Sachen nichts zu thun, begehre sich auch gar nicht dar-
ein zu mischen.

Sonsten wären noch etliche Gravamina Politica, welche er anjeho zu dem En-
de verlesen wollte, damit sie künfftig nicht allein der Correlation, sondern auch dem
Reichs-Bedencken inseriret werden möchten. Stünde aber dem hochlöblichen Dire-
ctorio frey, ob er sie zuvor nach Münster communiciren, und ob die Herren Ca-
tholischen noch etwas dabey zu erinnern oder bejzufegen, vernehmen wollte.

„Finita lectione.

Wolle sie Nachmittage dem hochlöblichen Directorio zuschicken, damit sie der Cor-
relation eingerückt werden; mit Vorbehalt wegen Magdeburg, wenn ihm noch
mehrere Gravamina beyfallen möchten.

Basel: Wie Würzburg. Was aber das Votum Magdeburgense anlanget,
lasse er dasselbe nebst den dabey verlesenen Gravaminibus dahin gestellet seyn; die-
weil aber darinnen unter andern wiederum der beyden Reichs-Dörffer Hochsheim
und Sinfeld erwehnet, so wiederhole er ratione Würzburg seine vormahlige Erin-
nerung. Denn man halte dieselbe anders nicht als Reichs-Dörffer, worinn Ihro
Majestät allezeit das Regale behalten, und dieselbe jezuweilen der Stadt Schwein-
fürth, bißweilen (wie jeho gegenwärtig) Ihro Fürstlicher Gnaden dem Bischoff zu
Würzburg, bißweilen anders jemand recommendiret hätten: wenn aber Ihro Ma-
jestät dieses Regale fallen lassen wollten, könnten Ihro Fürstliche Gnaden es auch
wol geschehen lassen, doch daß sie Niemanden anders recommendiret und angewie-
sen werden.

Psalz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Könnte besser davon gere-
det werden, wenn die Sache und Ursache seiner Verhaffung bekandt wäre. Weil
aber die relaxatio personarum illustrium an sich favorable, so würde ohne Be-
dencken seyn, daß Ihro Majestät derselbe recommendiret, und Sie um Interposi-
tion bey der Cron Spanien für denselben ersuchet würden. So viel die von Mag-
deburg übergebene Gravamina Politica anlanget, hätte er zwar noch keinen sonder-
bahren Befehl davon bekommen können, weil sie aber zur Conservacion der guten
Zweyter Theil.

1646. harmonie im Römischen Reiche angesehen: dahin denn auch seine general-Instru- 1646.
 Martius. tion gehe; zweiffle er gar nicht, Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Martius
 werden dieselbe approbiren, doch jedem seine Jura particularia vorbehältlich.

Sachsen-Altenburg: Was Prinz Eduarden betrifft, sey dessen delictum unbekandt, auffer soviel, daß er zu Regenspurg in arrest genommen, und Ihro Königlichlichen Majestät in Spanien gefolget worden. Nun wisse man, daß, den Fall gesetzt, daß er delinquiret hätte, die remissio captivorum doch nicht gerne geschehe; es wäre wider des Reichs Hoheit, würde manchen Herrn und Cavallier stutig machen, in Ihro Majestät und des Reichs Diensten sich zu begeben, wenn er solches tractaments zu gewarten haben sollte; und wer weiß, ob nicht Frankreich darauf siehet? Halte demnach mit den vorsiehenden dafür, es sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, sie möchten bey Ihro Kayserlichen Majestät es dahin vermitteln, daß Dieselbe sich bey der Cron Spanien disfalls interponiren wollten. Bey den Gravaminibus Politicis, davon Magdeburg votiret, falle ihm ein, was Demosthenes an einem Ort sagt: Ea, quæ mutantur in Republica, non statim in singulis, sed in summa rerum apparent &c. Also sey es in Deutschland re vera auch ergangen, und kein einiger Punct unter diesen Gravaminibus, der nicht notori wäre, doch wären dieselbe nicht jähling und auf einmahl eingeführet worden, sondern allemählig eingeschlichen. Conformire sich demnach mit Magdeburg, cum reservato fernerer Erinnerung. Der morbus sey gewiß und ziemlich weit eingerissen, derowegen man in alle wege auf die cur und medelam bedacht seyn müste. Stelle aber zu bedencken anheim, und werde seines Erachtens keinen andern Verstand damit haben, als daß, was ja nicht jeso könnte erlebiget und beygelegt werden, doch auf nächstem Reichs-Tage zur Richtigkeit gebracht werden möchte. Damit aber solches auch nicht prajudiciren, noch die Beschwehrung weiter einreissen könne, wolle er allen dem, dadurch solchergestalt Fürsten und Stände graviret werden, im Nahmen Ihro Fürstlichen Gnaden contradiciret, und wider dergleichen Proceduren protestiret haben.

Sachsen-Coburg: Was den captivirten Prinz EDUARD anlange, hoffe er, weil Derselbe in Kayserlichen Diensten gewesen, darinn nichts delinquiret, sondern in selben Diensten gefangen; so werde Ihro Majestät nicht zuwider seyn, sich seinethalben zu interponiren und bey Spanien zu intercediren, dieweil es auch zu des Reichs Respect und Dignität gereiche. Was aber die Gravamina Politica betreffe, conformire er sich mit Magdeburg und Pfalz; doch mit dem Anhange wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Sey gleichergestalt der Meynung: Weil Ihro Kayserliche Majestät, ad instantiam des Königs in Hispanien, diesen Prinzen habe captiviren lassen, daß Dieselbe auch wieder bey gedachtem Könige intercediren wollen. Ratione Gravaminum Politicorum conformire er sich mit Magdeburg, doch mit Reservato, Condition und Contradiction wie Sachsen-Altenburg, wie auch mit Pfalz darinnen, daß einem jeden sein Particular-Interesse vorbehalten bleibe.

Braunschweig-Lüneburg, Celle, Calenberg und Grubenhagen: Wegen des gefangenen Prinzen EDUARDI, wisse er die Ursache nicht, worüber Derselbe zur Haft kommen. Denn wann es ob delictum in Imperio commissum geschehen wäre, hätte man Ihn auch im Reich behalten und nicht nach Spanien schicken sollen: sey es aber wegen seines Bruders und der Portugisischen Handel geschehen, habe man keine Ursache gehabt, sich darein zu immisciren. Dem sey aber wie es wolle, so würde doch in omnem eventum sehr gut und nothwendig seyn, daß Ihro Kayserliche Majestät sich interponirte; sonderlich wegen der Hanse-Städte, die sonst, ihrem Bericht nach, dardurch in Ungelegenheit bey ihrer Handlung daselbst kommen döresten; wie auch darum, damit die Friedens-Tractaten deswegen nicht gehindert noch aufgehalten werden möchten. So viel die Gravamina Politica, so
 Magde-

1646. Magdeburg anjeho vorgetragen, anlange, dieselben wären vor 100. und mehr Jahren 1646.
 Martius. allgemachsam nach einander eingeschlichen; wie denn bey den conversionibus Rerum-
 publicarum gemeiniglich zu geschehen pflege. Dieweil nun leider! dieselben allzuwahr
 und ad oculum demonstrirret werden können, so wäre den Kayserlichen Herren Ple-
 nipotentiariis dahin einzurathen und Ihro Kayserliche Majestät zu ersuchen, daß
 Sie dieselben aus dem Wege räumen und abhelffliche Mafse geben wollten; müste
 aber dabey andeuten, daß es nicht eben so gemeynet, daß der Friede dadurch aufgehalten,
 und nicht ehe, biß alle dieselben Gravamina aus dem Grunde gehoben, geschlossen
 werden sollte; dennwenn Ihro Kayserliche Majestät sich dahin erklärten, daß Sie alle sol-
 che Beschwörungen auf nechstkünftigen Reichs-Tag wollen erledigen lassen, könnte man
 damit zufrieden seyn, doch daß man immittelst nicht dazu stille schwiege, sondern ausdrück-
 lich contradicirte. Habe also nicht die Meynung, daß man die Friedens-Handlung
 dadurch aufzuhalten begehre, sondern allein, daß es gleichwohl in quæstionem ge-
 bracht werde, und Ihro Kayserliche Majestät sehen, woran das Römische Reich biß-
 hero Franck gelegen.

Württemberg: Die Umfrage betreffend, conformire er sich mit den vorstehenden: daß man sich des gefangenen Prinzen per modum intercessionis & interpositionis (doch sonder Einmischung in die Portugisischen und Spanischen Sachen) annehme ic. Der Gravaminum Politicorum halber, wisse Ihro Fürstliche Gnaden er der Intention, daß Sie, gleichwie alle Dissidia eorumque causas, also auch die Gravamina gern, wo nicht jezo, doch auf nechstkünftigen Reichstag, abgeholfen sehen würde. Derowegen er sich mit Magdeburg conformire, und wiederhole solches auch wegen Pfalz-Beldenz.

Hessen-Cassel: Was den captivirten EDUARDUM anlange, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Würzburg, und weil die Gravamina Politica zur allgemeinen Tranquilirung angesehen; wolle man sich gleichergefallt mit den vorstehenden conformiret, und dieselben allerdings approbiret haben.

Sonst, ob wohl Ihro Fürstliche Gnaden ihn und seinen Herrn Collegam dahin instruiret, daß gegen Ihro Fürstliche Gnaden, Herrn Land-Grafen Georgen zu Hessen-Darmstadt, Abgeandten sie sich alles Glimpffs gebrauchen sollten, hätten sie sich doch auch zum Gegentheile gleicher Bescheidenheit und Mäßigung versehen. Weil sie aber vernommen, daß Hessen-Darmstadt, ungeachtet er bey diesen Sachen interessiret, und daher ihm billig gar nicht zu votiren gebühret hätte, nichts desto weniger mit großer Vehemenz und anzüglichen Worten (als von Gewissens-Zwang, Meyneyd, Land-Fried-Brech und desgleichen Ehren-schmizlichen Auflagen, so doch nicht erwiesen, auch nimmermehr erwiesen werden könnten) wieder Ihro Fürstliche Gnaden votiret; So wollten sie solchen Auflagen und Injuriis (non quidem animo injuriandi, sed retorquendi) nicht allein contradiciret, sondern auch alle gebührende Ahndung reserviret, und diese Contradiction und Protestation der Correlation einzuverleiben gebethen haben.

Hessen-Darmstadt: Wegen Prinz Eduards conformire er sich mit den vorstehenden, daß nemlich Ihro Kayserliche Majestät vor Denselben intercediren möchte. So viel die von Magdeburg übergebene Gravamina Politica anbelanget, wäre es an deme, daß man darauf zu sehen, wie alle obstacula Pacis removiret, und vorige Harmonia und gutes Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern, im Heiligen Römischen Reich reduciret werde. Weil nun diese Gravamina dahin gehen; auch solches nichts neues, sondern allbereit im Passauischen Vertrag und sonst auf Reichs-Tägen deroeselden gedacht worden; so conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und gleichstimmenden, daß dieselben, wo nicht jezo, doch auf einem Reichs-Tage erörtert werden möchten, jedoch salvo cujusque jure particulari, womit die Interessenten billig zu hören. Was sonst von Hessen-Cassel wieder seine Person, und bey der 20. Session geführtes Votum vermeyntlich contradicendo & impu-
 rando

1646. tando an und vorgebracht worden, denen allen wolle er in puris generalibus con- 1646.
 Martius. tradiciren; sintemal er solches in speciali Instruktionem gehabt und nichts ohne Befehl gethan hätte. So wisse er von keinen bitteren und Ehren-rühri- gen Worten, sondern sey alles die lautere Wahrheit, und weils schon vorhin Ihro Fürstlicher Gnaden Klage beym Chur-Mannischen Directorio übergeben, und alles mit bessern Farben angestrichen wäre, so wolle er sich reprotestando verwahret haben. Hätte man a parte Hessen-Cassel sich intra cancellos Constitutionum Imperii gehalten, wäre es nicht nöthig gewesen, dergleichen vor und an den Tag zu bringen.

Hessen-Cassel: Contradicire nochmals und protestire super injurias.

Hessen-Darmstadt: Reprotectire gleichfalls, und sey keiner Injurien ge- ständig.

Baden-Durlach: Wegen Prinz Eduards conformire er sich mit den vor- sitzenden, daß nemlich Ihro Kaiserliche Majestät sich interponire und bey Spanien vor ihn intercediren wolle. Was die von Magdeburg verlesene Gravamina Pol- itica anlange, dieweil dieselbe alle notoria und den Reichs-Constitutionibus e diametro entgegen lauffen; so conformire er sich mit Magdeburg, mit Bitte und Vorbehalt wie Sachsen-Altenburg und andere vorsitzende, daß nemlich dieselben der Correlation inferiret, und wo nicht gegenwärtig, doch auf nächstem Reichs-Tag er- sedigt werden möchten.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Ad quæstionem propositam, da- fern der EDUARDUS in dem Reich delinquiret hätte, gereiche die Remission und Abfolgung Seiner Person dem Reich zu großem Schimpffe, wenn er aber ausser des Reichs etwas verbrochen hätte, oder daß es wegen Portugall geschehen wäre, hätten sich zwar Fürsten und Stände darein nicht zu mischen, halte aber doch dar- für, daß man sich seiner vermittelst Kayserlicher Majestät Intercession und Interpo- sition annehmen könne. Anlangend aber die Gravamina Politica, so von Mag- deburg ins Mittel gebracht worden, befinde er, daß derselben Erledigung zu Wieder- bringung Ruhe und Friedens diene, und zu solchem Ende dieselben wohlmeinend an- geführet worden; conformire sich demnach damit allerdings, doch, wie Pfalz erin- nert, reservatis eujusque juribus particularibus, auch cum Conditione wie Braunschweig-Lüneburg angeführet; daß, was jeso ja nicht zu erheben stünde, doch gewiß auf künftigen Reichs-Tage bengelegt, und also das Heilige Römische Reich zu voriger Harmonie und löblichen Verfassung reduciret werde.

Pommern-Stetin und Wolgast: Wegen des EDUARDI Bragantini con- formire er sich den Majoribus; ratione Gravaminum aber erinnere er sich, was hiebevorn an Evangelischer Seiten für privat Conferentien deswegen sürgeren, und was a parte Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg wegen des Churfürstlichen Collegii von ihm wäre erinnert worden, darbey er es bewenden las- se. Weil er nun gesiern nicht wäre erfordert gewesen, so hätte er um Communi- cation derselben, wolle sie Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zuschicken und unter- thänigste Relation thun, reservire aber Deroselben und des Churfürstlichen Colle- gii Nothdurfft und wolle darwieder nichts eingeräumt haben. Wolle sie zwar in quantum acceptiren; sollte es aber zu einiger Weitläufigkeit darüber kommen, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg, daß nemlich dieselbe ad Comitata Universalia zu remittiren.

Anhalt: Wie Pfalz, mit dem Anhang, wie Sachsen-Altenburg und Braun- schweig-Lüneburg.

Wetterauische Grafen: Conformirten sich wegen Prinzen EDUARDI mit den vorsitzenden, und weil die übergebenen Gravamina Politica ad recuperandum splendorem Imperii angesehen, sey er gleichfalls damit einig; jedoch wie Pfalz und Braunschweig-Lüneburg reservando, contradicendo, und daß auf allen Fall, wenn

1646. wenn ja jeso nicht alles zu erheben wäre, theils Punkten auf den nechsten Reichs- 1646.
Martius. Tag verschoben werden möchten. Martius.

Weil sich auch das Hochlöbliche Directorium erinnere, daß hiebvorn etliche Gravamina Generalia der Wetterauischen sowol als Schwäbischen und Fränckischen Grafen übergeben worden, desgleichen denn auch bey dem Evangelischen Directorio geschehen; so bäten sie, dieselben gleichfalls zu inseriren, zumal dieselben nicht neu, sondern von vielen Jahren geklaget, aber nie abgeholsfen, sondern immer vermehret worden.

Directorium: Die Meynung gehe dahin; es sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, sie wollten Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchen und disponiren, daß Sie sich bey der Cron Spanien zu Erhaltung der Relaxation für den Duc de BRAGANZA interponiren möchten, jedoch, daß die Haupt-Tractaten dardurch nicht gehindert oder verzögert werden.

Der Gravaminum wolle man erwarten.

Die 2te Difficultät finde sich bey dem puncto Restitutionis locorum, da die Schweden vermeynen, alle Mobilien zusamt der Munition abzuführen, daher die Frage, was des orts den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris für ein Temperament einzurathen.

Oesterreich: Es sey nicht allein bey den General-Pacificationibus gebräuchlich, sondern auch andern Particular-Accorden, sowol dem Juri Gentium und Krieges-Gebrauch gemäß, daß die Stück und Ammunition an den Orten, wo sie hingehören oder gefunden worden, verbleiben, und wenn es hoch kommet, allein die Stücke, welche der ausziehende Theil mit sich hinein gebracht, denenselben abgefólget werden, wobey es denn auch die Cron Schweden hoffentlich werde bewenden lassen.

Bayern: Man halte a parte Bayern darsfür, der künftige Friedens-Schluß werde es an die Hand geben, wie es mit den locis restituendis zu halten. So viel auch die Mobilia der Cron oder ihrer Bedienten anlange, würde es deswegen keine sonderbare Difficultät haben, und würden ihnen ihre eigene Mobilia nicht unbillig abgefólget, was aber die Stück und Ammunition betrifft, damit hätte es eine andere Bewandniß oder Beschaffenheit, und würden der Cronen Plenipotentiaris die Abführung derselben sogar ohne Unterscheid zu behaupten, hoffentlich nicht gemeynet seyn, sondern auch hierinnen bey künftigen Tractaten, nach Krieges-Brauch und billigen Dingen, mit sich handeln lassen.

Würzburg: Wie Oesterreich und Bayern, daß es nach Krieges-Brauch möchte gehalten werden.

Magdeburg: Halte an Seiten Magdeburg darsfür, daß was von klein und groben Geschütz und Ammunition von einem und andern Ort verführet oder sonst vorhanden, daß solches auf Begehren und Bescheinigung den Dominis antiquis unverweigerlich zu restituiren. So werden auch die Bestungen einem jeden, deme sie zuständig, und darunter auch Homburg, Falkenstein und Landstühl ihren gehörenden Herren billig wieder übergeben und eingeräumt. Diejenigen Bestungen aber, so wieder der Stände Privilegia, und ad æmulationem derselben oder Unterdrückung der Unterthanen erbauet, darunter auch die Petersburg allhier zu Dnabrück mit zu rechnen, werden nach erfolgter Restitution nicht unbillig zu rasiren seyn.

Basel: Wie zuvorn.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrücken: Was die Mobilien, sonderlich Stück und Munition, so sie in den Bestungen gefunden, anbelange, conformire er sich mit Oesterreich, und wolle hoffen, die Herren Schweden würden deswegen keine Difficultät machen, was sie aber hinein gebracht, oder in öffentlichen Feld-

1646. Feldschlachten überkommen, die werden sie wohl nicht fallen lassen. Wegen des ü- 1646.
Martius. brigen aber, wie Magdeburg. Martius.

Sachsen-Altenburg: Es begreiffe dieser Punct zweyerley, nemlich restitutionem locorum & mobilium. Ad 1) conformire er sich mit Magdeburg. Ad 2) werden die Cronen sich nach Krieges-Brauch reguliren und disponiren, insonderheit aber ihnen nicht entgegen seyn lassen, daß denjenigen, so nichts mit diesem Kriege zu thun gehabt, das ihrige restituiret werde.

Sachsen-Coburg: Conformire sich mit Sachsen-Altenburg, und hoffe, die Cronen werden sich dißfalls weisen lassen, damit es in effectu bey ihrer Proposition bleibe, und einem jeden das Seinige, insonderheit die Strück und Mobilien den veris Dominis restituiret werden.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Sey auch in der Hoffnung, Sie würden es bey dem Kriegs-Brauch verbleiben lassen, und conformire sich im übrigen mit Magdeburg.

Braunschweig-Lüneburg, Celle, Calenberg und Grubenhagen: Befinde, daß die Quæstio generalis de Executione Pacis handele. Es führe aber dieselbe etliche Puncta mit sich, so ad Satisfactionem gehören, und billig daselbst zu erledigen ic. Als dann unter andern auch dieses wegen Abführung oder Hinterlassung der Mobilien an Strücken, Munition und dergleichen sey ic. doch begehre er davor nicht zu disputiren, wiewohl es doch an ihme selbst nicht unbillig wäre. Wann man es absolute betrachtet, so wäre es quæstio communis. Ratione objectorum aber wären die res restituendæ ganz unterschiedlich, nemlich mobilia vel immobilia ic. Soviel die Mobilia betrifft, wären theils Derter ein oder andern theils Freunden zuständig, auch etliche nur zum Schutze und Versicherung und nicht feindlicher weise occupiret worden, da denn die retentio mobilium keine statt haben könne. Aber diejenigen, so gegen einander zu Felde gelegen, die werden ein ander principium decidendi gebrauchen; und demnach was ein oder anderer Theil in öffentlichen Feldschlachten Jure Belli erobert, ex Jure Gentium behalten wollen, wie ihnen denn dahero die Restitution dessen, welches sie dergestalt von ihren Feinden erobert, nicht wohl angemuthet werden könnte; es wäre denn, daß sie es gutwillig thun wollten, welches bey Abhandlung der Satisfaktion in Acht zu nehmen. Die Immobilia aber anbelangend, geschehe die Restitution der Bestung selbst nicht unbillig, und würde eine jede ihrem rechten Herrn wieder eingeräumt. Was die Bestungen antrifft, so ad æmulationem vicinorum vel oppressionem subditorum gebauet, als hier die Petersburg, hätte man Ihre Majestät zu bitten, daß dieselben hiernächst möchten demoliret werden.

Württemberg: Nechst Wiederholung dessen, was Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg erwähnt und angeführet, wolle er dafür halten, daß nicht allein die Orte, so ein oder der andere Theil manu militari occupiret, sondern auch insonderheit diejenigen Bestungen, welche ein oder ander kriegender Theil, alleine zu seiner Versicherung oder sub specie protectionis, von demjenigen in Händen, den er doch für seinen Feind nicht hält, mit allen darinn befindlichen und befundenen Mobilien und darinn gehörigen Strücken, den veris Dominis (unter solchen aber auch die alte ganze Gefürstete Reichs-Gravischafft Mümpelgart cum omnibus pertinentiis, wie nicht weniger die Bestung Hohentwiel, solchergestalt dem Herzog von Württemberg) wieder abzutreten und einzuräumen. So viel aber die Restitutionem der Mobilium anbelange, die Cronen sich wohl der Billigkeit nach würden weisen lassen. Idemwegen

Pfalz-Weidens: Und daß auch diejenigen Bestungen, so ad æmulationem gebauet wären, demoliret werden möchten.

Hessen-Cassel: Bey dem puncto Restitutionis der innhabenden Derter, würde es also eingerichtet und conditioniret werden müssen, daß diejenigen, so Anno 1618.

1646. 1618. bey ihren veris Dominis gewesen, denenselben restituiret werden. Ratione 1646.
 Martius. Mobilium würde es nach Krieges-Brauch zu halten seyn, welches sich denn bey der Martius.
 Handlung selbst ergeben würde.

Hessen-Darmstadt: Ratione Mobilium conformire er sich damit, daß es hierunter secundum Jus Gentium zu halten, wie auch wegen derer ad æmulationem vicinorum vel subditorum oppressionem erbaueten Vestungen, daß dieselbe, vremdge der Reichs-Abschieden, demoliret werden, was sonst von dem Herrn Würtembergischen wegen der Grafschaft Mumpelgart und der Besung Hohentwiel erinnert, das müsse im Nahmen Ihrer Fürstlicher Gnaden, wegen obliegender Vormundschaft, er auch mit gedencken.

Baden-Durlach: Was die Restitution der Dertter anlanget, müsse dieselbe den veris Dominis wiederfahren. Wegen der Munition und Stücken aber betreffe es einer Distinction, denn es finden sich Stücke, so theils von Freund oder Feind hinein gebracht und tertius quibusdam zuständig, theils aber in die Vestungen gehören: wie nun diese billig darinnen bleiben, so würden jene Reichs-wegen den veris Dominis restituiret, wegen der Vestungen aber, so zur æmulation oder Unsterblichkeit erbauet, conformire er sich mit Magdeburg und vorstimmenden.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Man halte a parte Mecklenburg-Schwerin und Güstrow dafür, daß diese Sache per Tractatus de Satisfactione patrimoniali zu erheben und zu erleichtern seyn möchte. Wäre derowegen den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, daß hierunter die jura Gentium, Splendor Imperii, & cujusque Status Interesse observiret werde. Daß auch die Vestungen, so ad oppressionem subditorum vel vicinorum æmulationem erbauet, vermöge der Reichs-Abschiede, rasiret werden, conformire er sich mit den vorstehenden.

Pommern: Stetin und Wolgast: Müsse auch der Meinung seyn wie Braunschweig-Lüneburg, daß nicht allein auf die Restitution der mobilium, sondern auch Delogirung der Plätze zu sehen. Weil nun dieselbe in die Patrimonial-Satisfaction hinein lauffe und davon dependire, darbey Seine Churfürstliche Durchlaucht zum höchsten interessiret wären, so wolle er Dero Votum reserviren, und halte dafür, daß darbey Ihro Churfürstliche Durchlaucht sowol als andere Interessenten zu vernehmen und darzu zu ziehen.

Anhalt: Wie Pfalz und Braunschweig-Lüneburg.

Wetterauische Grafen: Respectu Restitutionis, conformiren sie sich allerdings dem Magdeburgischen Voto und Braunschweig-Lüneburgischen Erinnerung, und hätten dabey, auf beschene des Herrn Magdeburgischen ausdrücklichen Erinnerung, an Wetterauischer Seiten ferner inständigen hohen Fleisses zu bitten, daß die Restitution der Gräflichen vesten Häuser Hohenburg und Falkenstein, welche beyde mit Lothringischen Wäldern besetzt, und biß auf gegenwärtige Stunde respective dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken und Falkenstein vorenthalten werden, auch besorglich, falls Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit bey gegenwärtigen Tractaten keine Admission weniger Restitution gedeyen sollte, nicht abgetreten werden düfften, in den abfassenden Fürstlichen Gutachten und künftigen Friedens-Begriff nominatenus mit eingerückt werde, zumahl das erste nicht von hochgedachter Fürstlichen Durchlauchtigkeit immediate eingenommen, sondern im Nahmen Kayserlicher Majestät vom General Gallas Deroselben zu besetzen überlassen worden; und bey allen beyden des Reichs Immedietät verfire.

Directorium: Es gehe die Meinung durchgehend dahin, den Herren Kayserlichen an die Hand zu geben, Fürsten und Stände verhofften, die Cronen werden es nach Krieges-Brauch halten, und keine andere Stücke und Mobilia begehren, als die sie hinein gebracht; es wollten ihnen auch die Herren Kayserliche belieben lassen, die Interessenten hierbey zu vernehmen.

Zweyter Theil.

R r r

Die

1646.
Marius.

Die Benennung aber ein-oder andern Orts, werde seines Erachtens unndthig seyn, weil sich ohne dem verstehe, so, was auch die rasirung nachtheiliger Bestungen anlange, werde sich dieselbe wohl finden, gehöre auf einen Reichs-Tag, oder werde es die Amnestia wohl geben.

1646.
Marius.

Sachsen-Altenburg: Doch wäre es auch allhier zu erinnern.

Braunschweig-Lüneburg: Wie auch der distinction zu gedenken, was Freund-oder Feinden zustehet. weil das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg wie auch Mecklenburg und andere merklich dabey interessiret wären; weil man ja contra amicos die Jura Belli nicht zu allegiren hätte.

„So von andern mehr per Interlocuta bekräftiget wurde.

Directorium: Es sey dasselbe ja schon darunter begriffen, daß sie nicht mehr, als was sie hinein gebracht. wegnehmen. Item, daß die Interessenten darüber vernommen werden sollten.

Baden-Durlach: Bey den Satisfaction- Tractaten aber würden nur die Interessenten der Lande dazu gezogen, da doch auch andere ratione Mobilium hoch interessiret wären, wie denn in der Bestung Brisach über 300000. Thaler werth Stücke stünden, so seinem gnädigsten Fürsten und Herrn zustünden, und von Hohenburg dahin geführet worden.

Mecklenburg: Alles Geschütz in Wismar stünde Ihro Fürstlichen Gnaden zu, und wären keine fremden Stücke darinnen.

„Hierauf wurde noch ferner von ein und andern urgiret, daß die distinction hinein zu setzen.

Directorium: Aenderte und verlese es folgender gestalt: Ad verba, die sie hinein gebracht haben. Sonderlich aber jedere Parthey demjenigen, so sie vor ihren Freund halte, und dem sie zustehen, seine Stücke wieder restituire. Et sub finem: Wollten ihnen auch gefallen lassen, daß die Bestungen, so ad amulationem vicinorum, oder zu Unterdrückung der Unterthanen erbauet, demoliret, auch die Grafschaft Mümpelgart samt der Bestung Hohentwiel, wie ingleichen Hohenburg, Falkenstein und Landstuhl ihrem Herrn restituiret werden.

3) Gehöre hieher, daß die Franzosen fürgeschlagen, daß zwar nach getroffenen Friedens-Schluss alle hostilität aufhören, vor erfolgter Ratification aber keine Plätze restituiret werden sollten, weil aber solches ziemlichen Verzug geben dürfte, so frage sich, was disfalls einzurathen, damit unterdeß zum wenigsten etwas restituiret werde.

Oesterreich: Vermenne a parte Oesterreich, daß es zwar zu der Kaiserlichen Plenipotentiariorum discretion zu stellen, doch dahin in alle Wege zu sehen, daß sie aufs wenigste etwas exequiren und restituiren, etwas aber so lange innen behalten. Denn es sey sonst bekandt, wie mutable und variable die Franzosen, welches aus dem Exempel Pignerola gnugsam zu verspühren.

Bayern: Wenn man nur förderlich zu den Friedens-Schluss selbst gelangen könnte, zu welchem Ende man den Kaiserlichen Plenipotentiariis die Beschleunigung der Tractaten, welche eines und anders geben müssen, nochmals ganz eysfrig zu recommendiren hätte, wäre zu hoffen, es sollte an der Execution nicht er mangeln, und solchem nach auch die besten Orte und Plätze ehest deoccupiret werden.

Würzburg: Wie Bayern.

Magdeburg: Von Seiten Magdeburg wäre er der Meynung, daß so bald die Tractaten geschlossen, und die Instrumenta Pacis subscribiret, der Friede alsbald seinen gewünschten effect erlange. Welche Instrumenta gleichwohl von allen Churfürsten und Ständen beyder Religionen zu unterschreiben, und würden deren aufs wenigste 12. Exemplaria zu fertigen und zu vollenziehen seyn: Als

1. Für

1646.
Martius.

1. Für Ihre Kayserliche Majestät.
2. Für beyde Cronen.
2. Für die Herren Mediatores.
6. Für die Reichs-Coll. zia beyder Religion.
1. Für die Frau Landgräfin.

1646.
Martius.

Basel: Wie vorhin.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Ratione Restitutionis wie Bayern, und im übrigen wie Magdeburg.

Sachsen-Altenburg: Zu wünschen wäre es, daß es schon dahin kommen wäre, und verstände er die Replie dahin, daß, sobald die Instrumenta Pacis unterschrieben und vollzogen, die hostilitäten cessiren sollten. So viel die Restitution der inhabenden Plätze anlangt, werde dieselbe, wie im übrigen Pommern angeführet, noch auf Tractaten bestehen. Doch hätte man sich dahin zu bemühen, daß sie alsbald nach dem beschlossnen Friedens-Schluss zu restituiren ansehnen, wiewohl er seines theils dran zweiffele, ob sie es thun würden.

Was die Ausfertigung der Instrumentorum Pacis anlanget, sey zwar nicht eigentlich in die Umfrage kommen, doch wolle er sich propter cognationem materiz mit Magdeburg conformiren.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Wie Pfalz und Sachsen-Altenburg, doch würde wohl noch ein Exemplar nöthig seyn, nemlich für die freye Reichs-Ritterschafft. Sonsten wenn des übrigen halben noch was weiters fürkommen möchte, conformire er sich mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Würde wohl zu distinguiren seyn, sowol unter den contrahirenden und schliessenden Theilen, als auch unter der obligation und denn der execution oder Solennitäten des Schlusses. Denn sobald der Friede, in kraft habender Vollmachten, sowol von den Kayserlichen und Königlichem als Chur-Fürsten und Ständen Abgesandten, geschlossen und unterschrieben, müste die obligation gelten, und wäre nicht weiter zu retractiren. Wäre es auch Sache, daß ein oder andere noch nicht solche gnugsame Vollmacht hätte, möchte ein jeder sich noch darnach umthun, daß er dieselbe von seinem Principalen noch vor den erfolgenden Schluss erlange. Wollten aber Ihre Kayserliche Majestät und die beyden Cronen noch über dieses die solennem Ratificationem ipsorum Principalium darzu thun, solches stünde zu ihrem Gefallen, unterdessen aber bliebe das, was einmahl geschlossen, bey seinen Würden und Kräfften. Was die Französische Distinction betrifft (de cessatione hostilitatis, suspensa tamen restitutione) sey damit der Sache schlecht geholffen, denn die Unterthanen müsten doch einen weg als den andern contribuiren, auch Einquartirung und andere Beschwörung ausstehen, was auch Oesterreich fürgeschlagen, daß etliche Plätze restituiret, etliche aber zu erfolgender Ratification innen behalten werden möchten, das wäre wohl gut, wenn wir in pari statu wären. Dieweil aber Ihre Kayserliche Majestät nichts von der Cron Frankreich oder Schweden; sie aber beyderseits nur allzuviel vom Römischen Reich innen haben, wollte er dafür halten, je ehe und unerwartet der Ratification, sobald nur hier und zu Münster geschlossen sey, die Bestungen aus der Cronen Händen zu bringen, je besser es für die Unterthanen wäre, sintemahl ihnen durch die bloße cessationem armorum wenig geholffen, sondern biß die Ratification ankomme, wohl $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ Jahr hingehen würde, wie es denn auch nicht wol anders seyn könnte, weil auch Spanien mit interessiret sey, da denn von Madrid zum Exempel in gleichen von Stockholm, so geschwind keine Resolution zurück kommen könnte. Weil nun aber kein Zweifel, es werden allerseits Kayserliche, Königliche auch Chur-Fürsten und Stände Herren Plenipotentiarii und Legati plenissima

Zweyter Theil.

Rrr 2

Man.

1646. Mandata haben; so werde ja auch um so viel weniger an dem Erfolg der Ratifica- 1646.
 Martius. tion zu zweiffeln seyn, noch deswegen die Executio Pacis aufzuhalten. Was sonst Martius
 Magdeburg wegen der Exemplar und deren Unterschreibung angeführet, gehöre zwar
 nicht eigentlich ad quaestionem propositam, wolle derowegen sein Votum suspen-
 diren, biß es fürkomme, da denn tempus locus & modus werde zu examiniren
 seyn.

Württemberg: Derer von Braunschweig-Lüneburg angeführten wichtigen Ra-
 tionum halber, conformire er sich demselben allerdings, daß nemlich, wie an der
 Herren Plenipotentiariorum Vollmacht ganz kein Zweifel seyn werde, also auch
 sobald, nach beyden Orten erfolgten Schluß, die Restitution der Festungen und Plä-
 tze erfolgen möge, und solches sowohl wegen Württemberg als Pfalz-Weidenz.

Hessen-Cassel: Reperirte das Sachsen-Altenburgische Votum.

Hessen-Darmstadt: Wie die vorsigenden.

Baden-Durlach: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Der Mahme der Herren Plenipo-
 tentiariorum gebe es, daß sie Vollmacht und Gewalt haben würden, daher er auch
 nicht sehe, warum nicht auf ihre Subscription die Restitution und quitirung
 der inhabenden Derter erfolgen sollte? Was sonst die Exauctorationem Mi-
 litum belanget, weil solches dißmahl vorbey gangen, und nicht in Umfrage kommen,
 wolle er ihm seine Erklärung hiernächst zu thun reserviret haben.

Pommern-Stetin und Wolgast: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Anhalt: Wie Pfalz.

Wetterauische Grafen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Directorium: Die Meynung sey, den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris
 einzurathen, sie möchten sich dahin bearbeiten, daß sobald man des Friedens-Schluf-
 ses einig, und die Instrumenta Pacis unterschrieben, die Restitutio der occupirten
 Plätze geschehe, und der Friede ohne Verzug exequiret werde.

4) Bleibe noch eine quaestion übrig bey den Worten ex Artic. 14. Resolut.
 Caesar. (revento ex iis) daher sie vermeynen, man möchte durch solche Gelegenheit
 so viel Völcker halten, darüber Ihnen den Cronen oder den benachbarten Gefahr zu-
 wachsen könnte.

Oesterreich: Man meyne von wegen Oesterreich, es sey den Herren Kayserlichen
 Plenipotentiaris einzurathen, daß Ihre Majestät nicht zu verdencken seyn werde,
 wenn Sie einige Soldatesca behalten; so sey auch nicht zu vermuthen, daß Ihre Majes-
 tät oder das Reich so leicht neue Kriege oder Unruhe wider die Cronen und andere be-
 nachbarte werden anfangen, sondern was sie einmahl zugesagt und geschworen, das
 werden Sie auch halten. So sey nun 1) die Behaltung einiges Kriegs-Volcks nicht
 zu jemandes offension oder Beleidigung; sondern nur zur defension Ihrer Erb-
 länder und Königreiche gemeynet. Denn man könne zum 2) leicht erachten, daß man
 noch etwas Volk auf den Weinen behalten müsse, damit man, wenn etwan ein Tu-
 mult entstände, denselben coërciren könnte. 3) Gränzten die Erbländer auf 200.
 Meilen breit mit den Türcken, dessen Armatur gegen Ungarn bekannt sey u. könnte
 daher wohl ein grosses Feuer entstehen, und wäre um so vielmehr Ihre Majestät ein
 Kriegs-Heer wol nöthig zu Verwahrung Ihrer Provinzien, ja vielmehr für das
 Reich und die ganze Christenheit; sintemahl sonst der Erbfeind, der dem einkommenden
 Bericht nach mit 200000. Mann ausgezogen seyn soll, gewaltig weit einbrechen dürff-
 te. Derowegen denn Ihre Majestät gar nicht zu verdencken, daß Sie die Ungari-
 sche Garnison, mit dem abführenden Kriegs-Volcke verstärcken, welches sie gewiß
 nicht thun würden, wenn nicht die grosse Gefahr des Türcken für Augen stünde.

Bay:

1646.
Martius.

Bayern: Man wolle nicht dafür halten, daß der Schwedischen Herren Plenipotentiarios intention und Meynung sey, der Römisch-Kayserlichen Majestät bey exauctoration der Militiæ Ziel und Maas zu geben; sondern, wie man ihre Replicas dieses Orts eingenommen, so begehrten sie allein diesen Passum etwas anders und solchergestalt einzurichten, damit es bey ihnen und andern benachbarten keine ungleiche apprehension mache. Dieses könnte nun geschehen, und gleichwol Ihrer Kayserlichen Majestät und andern die freye disposition und Abdanckung Ihrer Milice verbleiben.

1646.
Martius.

Würzburg: Man halte a parte Würzburg gleichfalls dafür, daß es nicht eben diese Meynung habe, und erinnere sich dabey, daß das hochlöbliche Erz-Haus Oesterreich unterschiedene und mächtige Kriege wider den Türcken geführt, da das Reich nichts mit zu thun gehabt, halte auch dafür, man werde ihnen darinnen noch kein Ziel oder Maas, sonderlich bey der jetzigen hohen Noth, zu geben begehren, sondern daß diß dubium nur de corpore integro vel exercitu perpetuo in Imperio zu verstehen, und daß es dahin wieder zu richten, wie es sonst zu Friedens-Zeiten sey gehalten worden, wie dann ein jeder ohne das nach völlig erlangten Friede seine Garnisonen nach Möglichkeit werde einzurichten und einzuziehen wissen, damit denn auch die Cronen hoffentlich zufrieden seyn würden.

Magdeburg: An Seiten Magdeburg halte er dafür, daß Ihre Kayserlichen Majestät so viel Wölcker zu behalten frey stehe, als zu Besetzung Dero Festungen und Lande nöthig, und sey auch mit Würzburg der Meynung, die Cronen zielen nur dahin, damit nicht ein perpetuus miles in Imperio Romano erhalten werde.

Basel: Wie zuvor.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweibrücken: Wie Bayern, daß nemlich dieser Passus also einzurichten, ne anfa præbeat suspicionibus &c. Nicht aber, daß man Ihre Majestät die Macht benehmen wolle, Ihre Festungen der Genüge nach zu besetzen, sondern wie den Ständen also auch Ihre Majestät sich zu verwahren ungevehret sey.

Sachsen-Altenburg: Conformire sich mit Bayern und Pfalz, und sey dabey der Meynung, daß wenn Ihre Majestät sagten; sie wollten etwas Kriegs-Volk pro coërcendis tumultibus behalten, werde eben das seyn, was den Cronen apprehension mache: Aber wenn man setzte, pro defensione, würden sie Ihre Majestät nicht eingreifen. Dieweil auch, wie Mecklenburg erinnert, wegen der exauctoration noch nichts gedacht; wenn nun deswegen noch eine absonderliche Umfrage angestellt werden möchte, so hätte es darauf seine Wege; sollte aber solches nicht geschehen, wäre doch dieses seine Meynung, daß die Abdanckung also anzustellen, damit sie keinem Stande oder Untertanen zu Schaden, Betrug oder Nachtheil gereiche.

Directorium: Was er wegen des Tumults oder coërcition desselben gedacht, das wäre nur von einem solchen, der bey Abdanckung der Wölcker in seinem Lande, und nicht von einem Tumult im Reiche zu verstehen.

Sachsen-Coburg: Sowol ad quaestionem propositam als auch ratione exauctorationis, wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Idem.

Braunschweig, Lüneburg, Jelle, Calenberg und Grubenhagen: Halte dafür, man müsse distinguiren und in acht nehmen, ob Ihre Kayserliche Majestät von dem Türcken möchten investiret werden oder nicht. denn wenn das wäre, wie es fast das Ansehen haben will, so wären Ihre Majestät nicht allein nicht zu verdencken, daß sie etwas von Volk auf den Beinen behalten; sondern es würde Ihre auch ein jeder gerne und getreulich assistiren. Zum Falle man sich auch gleich dessen nicht zu besorgen hätte, so wäre auch nicht ungewöhnlich, daß Ihre Majestät sich mit starker

1646. **Martius.** Garnison sowol in Ungarn als in den Erbländern wieder seine irruption versichert: so sey auch bekandt, daß, wie Würzburg angeregt, auch zu Friedens-Zeit jeder Chur-Fürst und Stand seine Orte besetzen möge. Welches denn so vielweniger Ihro Majestät zu verwehren oder zu versagen, doch daß es ein jeder auf seinen Seckel thue, und die Völkcr vor sich und ohne anderer Stände Zuthun unterhalte, nur daß es nicht dahin gemeynet sey, mehr Besatzung als sonst bräuchlich gewesen, einzulegen. Wann es sonst zur exauktion käme, möchte es wol einen kleinen Tumult unter der Soldatesca geben, daher wohl im Anfange nöthig, etwas Volk auf den Weinen zu behalten, wenn nun ein oder ander etliche Regimenter, dergleichen Tumult zu verhüten, auf seine Kosten behalten wollte, stünde es in eines jedem arbitrio, und wäre darinnen nichts zu determiniren, sondern beruhete auf Handlung.

1646.
Martius

Württemberg, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Baden-Durlach, Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, Pommern, Stetin und Wolgast: Alle wie Braunschweig-Lüneburg und gleichstimmende.

Anhalt: Wie zuvor:

Wetterauische Grafen: Wie die vorsehende.

Directorium: Also wäre den Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen: Sie wollten den passum Exauktionis bey den Tractaten dergestalt einrichten, daß die Cronen keine Impression daraus bekommen, auch dieselbe ohne Nachtheil der Stände geschehe. Doch daß Ihro Majestät frey stehe, so viel Völkcr, als zu Besatzung der Gränz-Häuser und anderer Besatzungen nöthig, zu behalten; ingleichen auch den Ständen, doch einem jeden auf seine Kosten.

5) Letztlich, was die denominationem hac Pace comprehendendorum anbelange, vermeyne er, es werde sich von selbst geben, daß jeder Theil seine Socios und Fœderatos benennete. Was Chur-Fürsten und Stände anbetreffe, würden dieselbe auf die Masse benennet, wie Würzburg neulichst votiret. Könnten zu solchem Ende 12. Exemplaria, wie Magdeburg; oder auch wie Weymar erinnert, noch das 13te für die Ritterschafft gefertigt werden, wiewol es den Cronen vielleicht zu viel seyn möchte. Die Publication würde sonder Zweifel an beyden Orten zugleich, die Ratification aber nicht anders geschehen müssen, als daß jedere Gesandtschaft ihren Principalen den Friedens-Schluß zuschickte. Der Stände Ratification könnte bleiben bis auf einen Reichs-Tag, doch daß unterdessen die Anwesende den Schluß mit unterschreiben. Stellte also zur Umfrage, ob man noch etwas dabey zu erinnern hätte.

Oesterreich: So viel die Denomination betrifft, werde schon jede Parthey die ihrigen zu nennen wissen, wenn auch die Stände in particulari unterschreiben wollten, würde es wol kein Bedencken haben, und könnte die Publication an beyden Orten zugleich geschehen. Der Exemplar würden wohl fast zuviel seyn, und möchten vielleicht die Cronen nicht daran gehen oder so viel vollziehen wollen. Gebederowegen zu bedencken, ob nicht nur etliche Originalia gefertigt, die übrigen aber als Transumpta aus der Chur-Maynischen Canslen genommen werden möchten, halte aber darfür, es dependire solches alles von den Tractaten selbst, und werde deswegen keine sonderbahre Difficultäten geben.

Bayern: Man finde sowohl ratione enumerationis Principum hac Pace comprehendendorum als auch ratione Subscriptionis & Ratificationis, der Zeit keine sonderbahre Difficultät, sondern halte sicherlich darfür, wenn nur GOTT der Allmächtige Seinen Götlichen Seegen und Gnade verleihe, daß man zu dem so hochgewünschten Friedens-Schluß einmals werde gelangen können, es würde sich alsdann alles dieses gar leichtlich schicken.

Würzburg: Auch also.

Mag.

1646. Magdeburg: Ratione enumerationis comprehendorum, conformire
 Martius. er sich mit Oesterreich, ratione Subscriptionis & Exemplarium aber, wieder-
 holt er sein voriges Votum, die Publication könne endlich, wie Oesterreich ange-
 deutet, an beyden Orten hier und zu Münster, jedoch finitis sacris in loco publico,
 und zwar in Gegenwart allerseits sowohl Kayserlich als Königlich als auch der
 Chur-Fürsten und Stände Gesandten, geschehen.

Basel: Wie zuvorn.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrück: Wiederhole ratione nomi-
 nationis das Oesterreichische Votum, und conformire sich im übrigen mit Mag-
 deburg.

Sachsen-Altenburg: Repetire gleichfalls das Oesterreichische und Magde-
 burgische Votum cum pio voto, daß die Tractaten selbst auch so bald, als die
 Consultationes, zum Ende kommen möchten.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg, und stünde unmaßgeblich zu be-
 denken, weil die beyden Cronen in ihren Propositionibus begehren, daß die In-
 strumenta Pacis nicht allein von Kayserlicher Majestät, sondern auch von den Stän-
 den des Reichs sollten vollzogen werden, (dabey es seine Bewandniß) ob nicht den
 Kayserlichen Herren Plenipotentiaris bezurathen, daß die Ordines Statusque
 Regnorum Galliae & Sueciae desgleichen thun möchten. A parte Schweden
 wäre auch dieses zu beobachten, daß Ihre Königlich Majestät zwar die Regierung
 angetreten, jedoch noch nicht gekrönt, ingleichen Ihre Königlich Majestät in Frank-
 reich noch minorennis sey.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Ratione
 enumerationis, wie Oesterreich, nur daß solche benennet werden, die beyden Thei-
 len annehmlich, damit es den völligen Schluß nicht hindere. Ratione Ratifi-
 cationis aber, daß dieselbe auf einen Reichs-Tag sollte verschoben werden, halte
 er für besser, daß man lieber ein paar Monathe hier beyammen verbleibe.

Braunschweig-Lüneburg, Jelle, Calenberg und Grubenhagen: Hal-
 te dafür, man müste inter Tractantes distinguiren, und daß a parte Imperato-
 ris Chur-Fürsten und Stände den Friedens-Schluß auf die Maasse, wie ohnlängst
 Würzburg votiret, unterschreiben; daß sonst die Ratification der Stände auf ei-
 nen Reichs-Tag zu remittiren, werde sowohl schädlich als unnöthig seyn; denn zu-
 vorhin ohne das dahin geschlossen und zu allen Theilen approbiret worden sey, ne
 absentium habeatur ratio, sondern einer sowohl als der andere verbunden seyn soll-
 te, wolte sich auch ein und anderer als ein Paederatus setzen lassen, das stehe einem jeden
 frey, wer bey diesen Tractaten interessiret sey. Was aber frembde Sachen seyn, gehö-
 ren nicht hiesher, und wären auch in diesen Friedens-Schluß nicht einzumischen, wiewohl
 solches fürnehmlich den partibus belligerantibus & pacificantibus heimzustellen,
 Sonst halte er wohl dafür, daß, sobald der Friede geschlossen und unterschrieben, dem
 lieben Gott publice Dank zu sagen, und darauf publice, praesentibus tam Caesare-
 is quam Coronarum Legatis, utrobique zu eröffnen und zu publiciren seyn werde.

Württemberg: Ratione enumerationis mit Braunschweig-Lüneburg, wie
 ingleichen, daß die Ratification der Reichs-Stände auf keinen Reichs-Tag zu ver-
 schieben, damit nicht die Executio Pacis aufgehalten werde, in reliquis wie
 Magdeburg und gleichstimmende; und solches auch wegen Beldenz.

Hessen-Cassel: Conformire sich mit den vorstehenden.

Hessen-Darmstadt: Approbire das Oesterreichische und Magdeburgische Vo-
 tum, und sey ratione numeri Exemplarium indifferent, halte gleichwohl so viel
 Exemplaria nicht hochnöthig, weil der Friedens-Schluß ohne dieß künftig in den
 Reichs-Abschied kommen solle.

Bas

1646. Baden-Durlach: Wegen Execution des Friedens, conformire er sich dem 1646.
Martius. Oesterreichischen Directorio, ratione Ratificationis aber mit Wragdeburg und fol- Martius.
genden.

Mecklenburg: Schwerin und Güßrau: Nechst herzhlichen Wunsch, daß es bald so weit kommen möchte, sey er mit Oesterreich eing, ratione Enumerationis Subscriptionis & Publicationis: wegen der Ratification aber würde besser seyn, daß man so lange, biß sie einkäme, beysammen verharrete, und nicht biß auf einen Reichs-Tag verschiebe.

Pommern: Stetin und Wolgast: Hätte anders nichts zu erinnern, als daß er für hochnothwendig halte, daß die Ratification in loco geschehe, und nicht verschoben werde.

Anhalt: Wie zuvorn.

Wetterauische Grafen: Wie Oesterreich und Braunschweig-Lüneburg.

Directorium: Bey diesem Punct wären die Herren Kayserlichen zu erinnern, daß sowohl die Confoederati als die Stände ernennet, die Instrumenta Pacis von denen, so gegenwärtig, more in Imperio consueto, und deren wo möglich 12. Exemplaria gefertiget; wie denn auch die Publication an beyden Orten, durch und in Gegenwart sowol der Herren Kayserlich- und Königlich- als Chur-Fürsten und Stände Gesandten, angestellt werden möchte.

„Hic circiter intercedebant diversa pia vota ut & alia interlocuta.

Directorium: Die Subscriptio würde nicht von allen in individuo nöthig, sondern an deme genug seyn, wenn, wie auf Reichs-Tagen bräuchlich, vom Churfürstlichen Rath Maynz und Pfalz oder Bayern, vom Fürsten-Rath aber Oesterreich oder Salzburg und Bayern unterschrieben.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey dieß kein Reichs-Tag, sondern Friedens-Handlung, da alle diejenigen mit subscribiren müssen, welche denselben stiftten und transigiren helfen.

Sachsen-Altenburg: Man habe dißfalls nicht sowohl auf die consuetudinem Comitiorum, als morem gentium zu sehen.

Daß nun auch diese zwey und zwangigste Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocollen, neben allen vorhergehenden Sessionibus in substantialibus conform und gleichstimmig befunden worden, bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.
Johann Samuel Fehr.

N. II.

GRAVAMINA POLITICA EVANGELICORUM STATUUM.

I.

N. II.
Gravamina
Politica.

Nachdem nebenst den neulichst übergebenen Religions-Beschwerden, auch den Politischen ihre abhelfliche Nase dißmal gegeben, und dadurch der Stände Gemüther, zu guter Vertraulichkeit und Freundschaft vermittelt werden sollen; halten der anwesenden Fürsten und Stände anwesende Räte, Botschafften und Gesandte vors erste an ihrem Ort dafür, daß zu cumulirung angeregter Beschwerden nicht geringen Vorschub und Anlaß gegeben habe, die vor letzt-gehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tage, viel-jährige Unterlassung der allgemeinen Reichs-Conventen, ohne welche der gemeine Friede, Ruhe und Wohlfarth im Heiligen Römischen Reich, wie die Formalia des Reichs-Abschiedes de Anno 1555. §. Und aber 2c. lau-

1646.
Martius.

lauten, nicht befördert und erhalten werden kan, zumaln weil in einem großen Reich nicht wohl möglich ist, daß nicht allerhand Mißbräuche, Irrungen und Gebrechen nach und nach einschleichen, denen in Zeiten remediiret und erprießlich vorgebauet werden muß; vermeynen derowegen allgemeinem Wohlstand dienlich zu seyn, daß hinführo alle drey Jahr ordinarie, und darzwischen, so oft es des Reichs eilende Nothdurfft erheischen möchte, eine allgemeine Reichs-Versammlung von der Römischen Kayserlichen Majestät, wie Herkommens, ausgeschriben, kein Stand darbey umgangen, und selbige auch andere Conventus aller Möglichkeit nach beschleunigt, und außs längste in einem viertheil Jahr geendiget werden könnten.

1646.
Martius.

2.
Wann des Heiligen Römischen Reichs Nothdurfft hiernächst erfordern sollte, daß man sich auch in Krieges-Verfassung und Bereitschaft stellen und einlassen müste, welches der Allerhöchste in Gnaden lange Zeit verhüte, werden verhoffentlich Ihre Kayserliche Majestät in istum eventum, Ihr allergnädigst belieben und gefallen lassen, nicht allein zeitliche Vorsehung zu thun, daß die Reichs-Matricul vorherg ergänzet, etlicher Stände hohe Anschläge bey ordinari Reichs- und Crayß-Steuern, auf ein erträgliches und proportionirtes moderiret, und die dismembrirte Circuli redintegriret werden, sondern auch präcaviren, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs und jedermänniglich, nicht, entweder an ihren Dignitäten, Würden und Hoheiten gekränkct, beschimpfet und despectiret, oder mit Einführung frembden Krieges-Volcks, Durchzügen, Einquartierungen und eigenthätigen Exortionen belästiget, ausgesagen und aller Kräfte entsetet, sondern der Land-Friede und andere Reichs- und Crayß-Constitutiones, sonderlich auch die Reuter- und Fuß-Knechts-Bestallung, dießfalls der Gebühr in Acht genommen werden, in mehrer Betrachtung, daß die Präeminenz des Heiligen Römischen Reichs nebst der Majestät des allerhöchst-gehrten Oberhauptes, in der Chur-Fürsten, Stände auch anderer Glieder und Unterthanen des Reichs Libertät, Respect und Conservation allerdingß radiciret, und demnach in fleißige Observanz zu ziehen, wieder alle Oppressiones & injurias männiglich zu schügen, und in Ermangelung anderer zulanger Mittel, den Ständen selbstn unbilliger Zundthigung mit erlaubtter Gegemwehr sich zu retten und zu defendiren, laut Land-Friedens, heimtzugeben sey.

3.
Zu Conservirung jezt-berührter Gleichheit unter den Ständen und Vermehrung beständigen guten Vertrauens, würde weniger nicht vorträglich seyn, wann die verschiedene Eingriffe, welche von dem Churfürstlichen Collegio, den übrigen beyden Reichs-Räthen von geraumer Zeit geschehen und begegnet sind, künfftig ein- und abgestellt verbleiben. Dann aus den Kayserlichen Wahl-Capitulationibus ist zu ersehen, was gestalt fast in allen denselben Aenderung fürgenommen, daraus nothwendig erfolget, daß die Jura Reipublicae fast immer für und für fluctuiren und der status Imperii perpetuis mutationibus & conversionibus unterworfen seyn müsse, im Fall nicht ein für allemal eine beständige unveränderliche Capitulation gemacht werden sollte. Dannenhero die Wohlfarth des Heiligen Römischen Reichs nothwendig erfordern will, daß dergleichen gewisse Verfassung, darbey es sein unwandelbahres Verbleiben, entweder bey jetzigen Tractaten, oder je auf nachstfolgendem Reichs-Tage, mit Einverwilligung der Römischen Kayserlichen Majestät und der sämtlichen Churfürsten und Stände, behandelt und verglichen werde. Solte dann über kurz oder lang des Reichs Wohlfarth erfordern, hierunter einige Veränderung zu machen und vorzunehmen, auf solchen Fall wäre solches auf einem Allgemeinen Reichs-Tag reißlich zu berathschlagen, und nach wohlervogenen Dingen und Befinden zu belieben. Daß aber die Herren Churfürsten auf Collegial-Conventen, über demjenigen, so ihnen vermöge der güldenen Bulle allein zukommet, einen Schluß machen, auch, was zu Wohlfarth und Incolumität
Zweyter Theil. S s s des

1646. des ganzen Römischen Reichs gereicht, präparatorie bedencken, Ebnen Fürsten und Stände gar wohl geschehen lassen. Dieses aber nicht, daß bey dergleichen Zusammenkünften sie der übrigen Stände Jura Communia, als Pacis & Belli Fæderum, Collectarum, Proscriptionum, Vectigalium und dergleichen, allgemählig per Majora an sich allein ziehen, die Reichs-Verfassung ändern und wieder desselben Constitutiones solche Haupt-Schlüsse machen, dadurch ihre Mitstände und deroeselben Unterthanen mercklich beschwehret werden, wie eine Zeithero notorie geschehen ist. 2) Daß die Churfürstlichen Herren Gesandten auf ordinari Reichs-Deputation-Tagen sich mit übrigen der Fürsten und Stände Deputirten nicht conjungiren, sondern darwieder, eingewandter Protestationum ungehindert, beharrlich separiren wollen, da man doch nach Anleitung der Reichs-Abschiede beyammen sitzen und die Vota viricim ablegen sollte. Und daß 3) dem Städte-Rath erst in Neulichkeit bey diesem Friedens-Geschäft, so viel die Bestellung ihres Directorii betrifft, ein neues Präjudicium durch 2. von Münster gekommene Bedencken hätte wollen zugezogen werden. Hierbey hat 4) man sich nicht unbillig anzunehmen, daß auf Reichs- und Deputations-Conventen, bey vorgegangenen Re- & Correlationen, wann die Vota different erschienen, von den Directoriis weder Abschrift noch Bedachtzeit wollen zugelassen, sondern, daß die Resolution stante pede und gleichsam aus dem Steigreiff geschehe, urgiret worden, welche Ubereilung zu nichts anders, als Confusion und Verwirrung der Geschäfte auslauffen und gereichen kan.

4.

Die Herren Churfürstliche Abgesandten haben auch bey jegigem ansehnlichen Convent und Friedens-Tractaten, ein bißhero unerhörtes Prædicatum Excellentia von den Fürstlichen Abgesandten prætendiret; allermassen nun solche Neuerungen den hohen Fürstlichen Häusern in Deutschland zu nicht geringer Verkleinerung, auch den jegigen Tractaten, wegen abgehender Communication, zu schädlichem Aufenthalt gereicht, die Fürsten des Reichs auch solche Neuerungen und ungewöhnliche Titulaturen nimmermehr einräumen und attribuiren werden; also wird inständig gesucht, solche Neuerungen und daher erfolgende Consequentien ein für alle mahl ein- und abzustellen.

5.

Daß der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Votum Curiatum etiam in Disputat gezogen werden wollen, ist bekant, demnach aber selbige auf Comicia und andere dergleichen Tagen, nicht als Consiliarii oder Diener, sondern als wirkliche Stände des Reichs zu dem Ende beschrieben werden, daß sie, wie die andern beyden Reichs-Collegia, ihr Votum Curiatum führen sollen und mögen: als ist billig und recht, gereicht auch zu guter Conformität, daß, gleichwie die andern beyden Collegia, also auch sie, bey dem Voto Curiato unbeeinträchtigt cum effectu gelassen werden mögen.

6.

Dabeneben ist auch dieses ein großes Gravamen, und nicht zu verschweigen, daß nicht allein von der Reichs-Stände Landen und Leuten, wie auch Immediat-Reichs-Oberrn zum Exempel Gochsheim und Senfeldt, auch andern, absolute wollen disponiret, und, ihrer ungehöret, andern davon nach Belieben überlassen und veräußert (wie hierbey befindliches des Primat- und Erzbistums Magdeburg Memorial Lit. A. mit mehrern anweise) sondern auch zum Nachtheil und Präjudiz eximiret und zu Reichs-Ständen gemachet werden; wie sich deshalb Ihre Fürstliche Durchlaucht der Herr Erzbischoff zu Bremen beklaget, welches alles gänzlich zu cassiren, und in vorigen Stand zu setzen, auch dergleichen nicht mehr vorgehen zu lassen hohes Fleißes gedeyhen wird.

7.

1646.
Martius.

7. Und ist hierbey keinesweges zu übergehen, daß vornehme Immediat-Stände sich und ihre Unterthanen von der Jurisdiction und Oneribus des Reichs eximiren, und dahingegen Immediat- auch privilegierte Reichs-Stände zu Landsassen zu machen unterstehen; ingleichen, so an sich selbst unbillig, zu grosser Zerrüttung des Römischen Reichs und andern Ständen zu merklicher Beschwehrung gereicht, wie auch daß bey bewilligten Anlagen einem oder andern Stande, zur Ungebühr und ohne rechtmäßige erhebliche Ursache, Remission und Erlassung, zu desto mehrer Bedrückung der übrigen, wiederfähret; worinn billig der Reichs-Matricul unverrückt nachzugehen sich gebühret.

1646.
Martius.

8. Ingleichen gereicht zu großem Nachtheil, daß der Fürsten und Stände Landsassen, Bürger und Unterthanen, auch Inwohner und Schutz-Verwandten, so in eines jeden Territorio gessen und in deren Hoheit wohnen, ihrer ungehört, Privilegia, Immunitates und Exemptiones gegeben werden, welches alles dann billig abzustellen.

9. Wiewol man sich auch gnugsam erinnert, daß die Potestas oder Regale conferendi dignitates, Kayserlicher Majestät allein zusiehet, und ein Annexum Dero Kayserlichen Hoheit und Majestät ist; so kan man sich doch nicht entbrechen, den großen Mißbrauch der eine Zeit hero hierinnen vorgegangen, mit gebührendem Respekt zu berühren: denn bey alten wohlgeführten Regimenten, und sonderlich vor andern Nationen in Deutschland bey den löblichen Vorfahren, ist jederzeit dahin gesehen worden, daß die Ertheilung der Dignitäten und höherer Stände, allein eine Belohnung sonderbarer Tugenden und dem Vaterlande geleisteter nachmahaffter Dienste seyn sollte. Deswegen auch von den Politicis dieses Regale nicht zu mißbrauchen fleißig gerathen wird. Welchergestalt aber etliche Jahr hero im Römischen Reich dergleichen Dignitäten, unbetrachtet solcher Requisite substantialem, vielen ganz unwürdig, (jedoch denen wohl verdienten hierdurch nicht zu Nachtheil geredet) ohne Unterschied hingegeben, ansehnliche und über Standes Gebühr, mit Helmen und Zierrathen erfüllte Wappen zugeeignet, und solche neu-erhabene mit hoher Titulatur, für alten ansehnlichen Familien geehret worden, das ist kundbar und am Tage: dardurch dann dem geliebten Vaterlande an dem Splendor und Ansehen, welches der Deutsche hohe und niedere Adel auch andern gewürdigten Personen durch alle Stände, wegen rein-erhaltener alten Geschlechter und Belohnung der Tugenden, bey auswärtigen Nationen gehabt, ein solches Nachtheil, das hoch zu beklagen und nicht leichtlich zu repariren ist, zugezogen worden. Dieweil aber dieser Mißbrauch endlich zu großer Zerrüttung der Deutschen Policy und guter Ordnung ausschlagen, und viele schädliche Consequenzen nach sich ziehen wollte: so werden Fürsten und Stände in schuldiger hochnöthiger Sorgfalt bewogen, alles Fleißes zu bitten, daß es hinführo geändert, höhern Stand anders nicht als durch sonderbare Tugend wohlverdienten Leuten, nach dem Exempel der löblichen Vorfahren conferiret, dieses hohe Regale nicht so gemein und verächtlich gemacht, und denenjenigen, die zu dem Fürstlichen und Gräfflichen Stande neu erhoben werden, keine Session im Reichs-Rathe (sie haben sich dann, nebenst andern Requisiteis, mit gnugsamen unmittelbaren Gütern, und Ertragung einer Fürsten- und ihres Standes gemäßigten Portion der Reichs-Onerum, qualificiret gemacht) und auf Nase, wie bey jüngstem Reichs-Tage erinnert, eingeräumet werden möge. Da sie auch gleich dergestalt Votum & Sessionem erlangen, so ist es jedoch billig, daß sie, respectu ihrer unmittelbaren Land und Güter, ihrer Obrigkeit unterworfen bleiben: in Zuversicht, es werde dieses Suchen, weil es Ihro Römischen Kayserlichen Majestät selbst zum Respekt gerichtet ist, Zweyter Theil. S 11 2 ist,

1646. ist, gute statt finden, und für treulich wohlgemeynt aufgenommen und erkannt wer- 1646.
Martius. den. Martius.

10.

Nachdem auch Fürsten und Ständen des Reichs, am Kaiserlichen Hof das Post-Geld von ihren dahin abgehenden Schreiben abzufordern, erst neulich Anno 1627. aufkommen, und dem alten Herkommen entgegen eingeführet worden; als wird gebethen, es des Post-Geldes halber wieder in den alten Stand zu richten, damit Fürsten und Stände wieder das alte Herkommen weiter nicht beschwehret werden mögen.

11.

Hieher gehören auch diejenigen Gravamina welche unterschiedliche Grafen, laut Beylage lit. B. betreffen, um deren Abhelfung inständiges und gebührendes Fleißes gesucht und gebethen wird. Vorbehältlich.

Subadj. Lit. B.

Des Wetterauischen Grafen-Standes alte General-Gravamina, wie sie ad numerum 14. restringiret sey.

1. Der Wetterauische Grafen-Stand ist bis daher von den Ordinari-Deputations-Tagen ausgeschlossen worden, da doch etliche Jahr her, die vornehmsten Reichs-Sachen darauf vorgegangen, sondern auch noch jüngsthin, den 14. April, unter den vorgeschlagenen extraordinari Deputirten, die gegen künftigen 1. Maji zu Franckfurth zusammen kommen sollen, präteriret worden, da doch der Wetterauische Grafen-Stand fast die meisten Gravamina einzubringen, und um so vielmehr nöthig, daß sie jemand von den Ihrigen bey solchen Deputations-Handlungen mit haben.
- 2) Die erhaltene Proceß und Mandata von dem Grafen-Stande, werden der Gebühr nicht exequiret, sonderlich gegen die potentiores.
- 3) Etliche Grafen und Herren, so vor alters hero Immediati gewesen, werden von höhern Ständen eximiret, und dem Grafen-Stand entzogen.

Neue General-Gravamina des Wetterauischen Grafen-Standes.

- 4) Wo man mit den höhern und vorgehenden Stände das Jus Patronatus, item das Jus Instituendi & Confirmandi zu Gemeinshaft hat, darinnen wird der Grafen-Stand merklich turbiret, und werden diese beyden Jura confundiret.
- 5) Demnach es auch eine Zeitlang noch an Evangelischen Predigern und Schul-Dienern gemangelt, so unterstehen sich die Catholische Mit-herrschafften solche Vacantien mit Catholischen Mess-Priestern zu ersetzen, behaupten es auch mit Gewalt, und lassen die Evangelischen Mit-Herren immerhin protestiren, queruliren, sagen und klagen.
- 6) Es werden auch von einem und dem andern des Grafen-Standes Lehn-Herren nachdenckliche Expectantien ertheilet, woraus erfolget, daß die Expectanten offtmals vor der Zeit sich der Possession nähern, und ob sie schon wieder weichen müssen, so werden doch unterdessen die Land-Stände und Unterthanen irre gemacht, und verursacht zugleich zwischen den Herrschafften ein bößes Gesbit.
- 7) In den Wild-Bahnen auf der potentiorum territoriis, unerachtet sie Reichs-lehnbar sind, wird der Grafenstand zum höchsten turbiret, und vernachtheilt, ja gar mit Gewalt daraus getrieben, indem die Potentiores, als Grund-Herren, die Herren Grafen entweder gar daraus stossen, oder zum wenigsten eine Koppel Jagd präterdiven.
- 8) Ob auch wol der Grafen-Stand jederzeit privilegiret gewesen, daß alle ihre Weine, Früchte, auch gekauffte Güter, Waaren und andere zur Hofhaltung nöthige Dinge, an den Zöllen zu Wasser und Lande, auf Vorzeigung eines Gräflichen Zoll-Patents,

1646. Patents, frey- und unaufgehalten passiret worden; so will doch nun jedesmahl des- 1646.
Martius. wegen von den höhern Ständen und Zoll-Herren de facto begehret und durch ge- Martius.
drungen werden, daß, dem Herkommen zuwider, der Grafen-Stand jedesmahl um
eine Zoll-Freyheit anhalten und dieselbe precario erlangen sollte.

9) Hingegen wird der Grafen-Stand an ihren eigenen Böden zu Wasser und
Lande oftmahls höchlichen verkürzet; indem die Kaufleute, auch wol andere, grössere
Zoll-Freyheit, gleich sie gestreyter Standes-Personen Güther führten, von andern
Zoll-Herren auswürfen und vorzeigen, da man dann denselben glauben und defe-
riren müsse.

10) Camerales haben Reichs-Grafen Deposita zu ihrem Unterhalt angegrif-
fen, und noch darzu gegen dieselbe mit scharffen Paritorien verfahren, in specie Ras-
sau 300. Fl. in Sachen Nassau contra Gerolzeck.

11) Demnach auch durch den langwierigen Krieg, eines oder des andern Reichs-
Standes Landen an Mannschafft ganz erschöpffet, dahero die übrige Unterthanen von
andern Ständen oder dero Beamten verleitet worden, sich zu ihnen zu begeben, mit
Verheissung einer und der andern Freyheit, dagegen dann die geringere Stände sich
nicht schüzen können; als ist eine hohe Nothdurfft, deswegen eine ernste Ordnung zu
thun, damit kein Stand dem andern seine Unterthanen aufhalte, weniger aber diesel-
ben verleiten lasse.

12) Wann sichs etwa zuträget, daß ein Stand des Reichs ohne Erben und Suc-
cessoren Todes verfähret, und zweyerley Güther hinterlässe, als Erb- und Lehn-Gü-
ter, und von den ersten seinen letzten Willen aufgerichtet hat, so nehmen doch diejenigen,
welche von den Erb- und Stiftern, mit den anheim gefallenen Lehen belehnet werden,
das Erb- und Allodial-Guth de facto mit hinweg; ob man schon klaget, so wieder-
fähret doch keine Hülffe noch Restitution.

13) In Fällen, da geringere Stände mit geringern Ständen zu thun und ihres
Gefallens nicht durchdringen können, hangen sie sich an die Potentiores, ersuchen
sie zu Potectoren und Tutoren, dadurch desto eher ihr Intent zu erreichen.

15) Es ist auch wohl geschehen, daß in Gemeinschaften ein Catholischer Gemein-
schafft-Herr am Kayserlichen Hofe ein Ober-Commando, zu der Evangelischen Mit-
Herrschaft und derselben absonderlicher Unterthanen grossen Prajudiz, Schaden und
Nachtheil, erpracticiret worden. Signatum Osnabrück, den 27. Octobr. 1645.

§. VI.

Correlatio
Classis I.

Nachdem nun dasjenige, was man seit-
hero zu Osnabrück deliberiret und ge-
schlossen hatte, nach Münster commu-
niciret wurde; so ist endlich folgende
Correlatio über die materias Primæ Clas-
sis, zu Stand kommen, welche das Oester-
reichische Directorium zu Osnabrück im
Fürsten-Rath zwar verlas, aber anfäng-

lich keine Copie davon ertheilen wollte;
als aber solche, sowol den Catholischen als
Evangelischen Ständen, zu Münster, auf
ihr Verlangen communiciret wurde, so
erfolgte endlich die gleichmäßige Commu-
nication zu Osnabrück, per dictatu-
ram, so den 26. Mart. geschehen.

CORRELATIO I. CLASSIS.

Demnach die Römisch-Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, durch Dero
hochansehnliche Kayserliche Herren Plenipotentiarios, beyder Röniglichen Cronen
Frankreich und Schweden, bey diesen vorsehenden General-Friedens-Tractaten
ein- und übergebene Propositiones, und die darauf erfolgte Kayserliche von Punkten zu
Punkten eingerichte Erklärung, Chur-Fürsten und Ständen, noch vor längst zugehörigen
Berathschlagungen, allergnädigst ein- und überantworten; hernach auf die eingefolgte
mündliche